



Brüssel, den 20. Dezember 2016
(OR. en)

15716/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0394 (COD)

ENV 815
CLIMA 186
CODEC 1924

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. Dezember 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2016) 789 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 87/217/EWG des Rates, der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 86/278/EWG des Rates und der Richtlinie 94/63/EG des Rates in Bezug auf Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet der Umweltberichterstattung und zur Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates.

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 789 final.

Anl.: COM(2016) 789 final



Brüssel, den 15.12.2016
COM(2016) 789 final

2016/0394 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 87/217/EWG des Rates, der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 86/278/EWG des Rates und der Richtlinie 94/63/EG des Rates in Bezug auf Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet der Umweltberichterstattung und zur Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates.

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

ALLGEMEINER HINTERGRUND

Viele Rechtsakte der Union werden ohne Auslaufdatum erlassen. Diese Rechtsakte sind formal weiterhin in Kraft, auch wenn sie keinerlei Rechtswirkung mehr haben.

Die Aufhebung von nicht mehr anwendbaren oder nicht mehr relevanten Rechtsakten würde eine benutzerfreundlichere Präsentation sowie eine effizientere und weniger zeitaufwändige Abfrage der Instrumente ermöglichen, die den Zugang zum Unionsrechts erleichtern, nämlich von CELEX, EUR-Lex und des Fundstellennachweises des geltenden Unionsrechts (so würde das Suchergebnis nicht länger neben noch geltenden Akten auch überholte Rechtsakte enthalten). Ein transparenteres Unionsrecht ist ein wesentliches Ziel der Agenda für bessere Rechtssetzung, das die Unionsorgane auch im Rahmen der neuen interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung¹ verfolgen. In ihrer REFIT-Mitteilung von 2014² kündigte die Kommission unter anderem im Hinblick auf die standardisierte Berichterstattung im Umweltbereich die Aufhebung von Rechtsakten an. In der Mitteilung „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der Union“ von 2015³ verlangte sie eine umfassende Überprüfung der Berichtspflichten in mehreren Politikbereichen, darunter auch der Umweltpolitik. Angesichts dieser Zusammenhänge wird nun die Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien („Richtlinie 91/692/EWG“) in die Wege geleitet. Dies steht außerdem mit einer breiteren Eignungsprüfung der Überwachungs- und Berichterstattungspflichten im Umweltbereich in Verbindung. Diese Eignungsprüfung läuft bereits, so wie im Arbeitsprogramm der Kommission für 2016⁴ vorgesehen, in dessen Anhang V unter den geplanten Aufhebungen ein Vorschlag zur Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG und der damit zusammenhängenden Fragebögen zu den Wasserrichtlinien (Entscheidung 95/337/EWG) erwähnt wurde.

Das Aufhebungspaket umfasst vier Initiativvorschläge im Zusammenhang mit der Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG und der Entscheidung 95/337/EWG:

1. Eine Mitteilung, in der 11 Durchführungsrechtsakte (darunter die Entscheidung 95/337/EWG), die die Kommission zur Einführung der Fragebögen zu den Wasserrichtlinien erlassen hat, für überholt erklärt werden.
2. Zwei Vorschläge für Beschlüsse der Kommission zur Aufhebung von zwei Durchführungsbeschlüssen (durch Ausschussverfahren), nämlich des Beschlusses 2011/92/EU der Kommission vom 10. Februar 2011⁵ und des Beschlusses 2010/681/EU der Kommission vom 9. November 2010⁶, die keine Rechtswirkung mehr haben, die die Kommission aber aus verfahrenstechnischen Gründen durch ein späteres Ausschussverfahren aufheben wird.

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

² Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Bestandsaufnahme und Ausblick (COM(2014) 368), unter Abschnitt III „Künftige REFIT-Initiativen“.

³ COM(2015) 215 vom 19. Mai 2015.

⁴ COM(2015) 610 vom 27. Oktober 2015.

⁵ ABl. L 37 vom 11.2.2011, S. 19.

⁶ ABl. L 292 vom 10.11.2010, S. 65.

3. Einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, mit dem die sechs in der Richtlinie 91/692/EWG genannten Rechtsakte aufgehoben und geändert werden.

Zur Vorbereitung dieser Initiativen hat die Kommission analysiert und geprüft, wie sich die Aufrechterhaltung bzw. Aufhebung der verschiedenen Pflichten auswirkt. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist nachstehend zusammengefasst und in einer Begleitstudie ausführlicher dargestellt, die gesondert veröffentlicht wird.⁷ Da es darum geht, überholte Bestimmungen und Rechtsakte aufzuheben, wird eine förmliche Folgenabschätzung für nicht erforderlich gehalten. Wichtig ist der Hinweis darauf, dass durch die Aufhebung kein echter wirtschaftlicher Nutzen entsteht. Der wesentliche Nutzen ergibt sich vor allem daraus, dass sich durch dieses Auslichten die Vorgaben für die Berichterstattung klarer ergeben.

Schwachpunkte der Richtlinie 91/692/EWG

Zweck der Richtlinie 91/692/EWG war es, die Berichtspflichten im Rahmen aller EU-Umweltvorschriften, die zum Zeitpunkt ihrer Annahme in Kraft waren, aneinander anzugleichen. In der Praxis aber wurden nicht alle Berichtspflichten im Umweltbereich durch die Richtlinie 91/692/EWG harmonisiert. So wurden beispielsweise die Richtlinien 91/271/EWG⁸ und 91/676/EWG⁹ aus dem Geltungsbereich ausgeklammert. Es hat sich auch gezeigt, dass die Durchführung der Richtlinie von Anbeginn an mit hohem Aufwand verbunden und unwirksam war. Eines der Hauptprobleme bestand darin, dass die Richtlinie erlassen wurde, bevor Informationstechnologien (IT) breite Anwendung fand. Darüber hinaus wurden viele der Einzelinstrumente, für die die Richtlinie 91/692/EWG Anforderungen an die Berichterstattung vorgab, später durch Instrumente ersetzt, die diese Berichterstattungsregeln nicht berücksichtigten. So wurden mit der Richtlinie 2000/60/EG¹⁰ sieben Rechtsakte zur Wasserpolitik aufgehoben, so dass sich der mit der Richtlinie 91/692/EWG eingeführte Fragebogen zu den Wasserrichtlinien erübrigte. Instrumente wie die Richtlinie 2000/60/EG und die Richtlinie 2010/74/EG¹¹ (und die Vorgängerrichtlinie 96/61/EG¹²) enthielten eigene Berichtspflichten.

Nach der erfolgreichen Einführung der ReportNet-Anwendung der Europäischen Umweltagentur und der Aufstellung sektoraler Initiativen zur Straffung der Berichterstattung (z. B. Wasserinformationssystem für Europa) wurden die Notwendigkeit und Wirksamkeit eines horizontalen Berichterstattungsinstrumentes zunehmend in Frage gestellt. Schließlich wurde mit der Annahme der INSPIRE-Richtlinie (2007/2/EG) und der damit einhergehenden Entwicklung des gemeinsamen Umweltinformationssystems (Shared Environmental Information System (SEIS))¹³ ein moderneres und wirksameres horizontales Konzept für das Informationsmanagement und die Berichterstattung im Rahmen der EU-Umweltpolitik eingeführt.

Nach der damaligen Einschätzung der Kommission „[...] besteht ein wichtiger Schritt zur Umsetzung von SEIS und vor allem zur Erreichung der erwarteten Vereinfachungsvorteile darin, die Vorschriften für das Verfahren der Zugänglichmachung der in den Umweltvorschriften vorgesehenen Informationen zu modernisieren. Dieses Ziel dürfte durch die Überarbeitung der Richtlinie zur Vereinheitlichung der Berichterstattung (91/692/EG)

⁷ Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/environment/legal/reporting/other_actions_en.htm.

⁸ Richtlinie über kommunales Abwasser.

⁹ Nitratrichtlinie.

¹⁰ Wasserrahmenrichtlinie.

¹¹ Richtlinie über Industrieemissionen.

¹² IVU-Richtlinie.

¹³ KOM(2008) 46 vom 1. Februar 2008.

erreicht werden, die aktualisiert und mit den SEIS-Grundsätzen in Einklang gebracht werden muss. Zu diesem Zweck will die Kommission im Jahr 2008 einen Legislativvorschlag unterbreiten und überholte Bestimmungen in der geltenden Richtlinie über die Vereinheitlichung der Berichterstattung aufheben.“¹⁴ Letztendlich beschloss die Kommission, keinen neuen Rechtsakt über die Berichterstattung vorzulegen, sondern vielmehr diese Agenda über einen Ansatz ohne Rechtsetzung (siehe EU Shared Environmental Information System-Implementation Outlook¹⁵) in Verbindung mit koordinierten Maßnahmen in den einzelnen Bereichen der Umweltpolitik (wie Wasser, Luft, Naturschutz usw.) weiterzuverfolgen.

Zusammenfassung des derzeitigen Anwendungsbereichs und der Relevanz der Richtlinie 91/692/EWG

Die Richtlinie 91/692/EWG bezieht sich auf 28 Umweltrechtsakte, die unter ihre Bestimmungen fallen. Eine Reihe weiterer Rechtsakte stützt sich auf die Richtlinie 91/692/EWG. Im Laufe der Zeit wurden diese Rechtsakte aufgehoben (siehe Überblick in Tabelle 2), so dass derzeit noch 1 Verordnung, 9 Richtlinien (siehe Überblick in Tabelle 1) und 23 Beschlüsse/Entscheidungen in Kraft sind, die auf diese Bestimmungen Bezug nehmen (siehe Überblick in Tabelle 3), während zwei weitere Richtlinien – 86/278/EWG und 87/217/EWG – weiterhin in ihren Bestimmungen unterliegen.

Das heißt, die meisten ursprünglich in der Richtlinie 91/692/EWG verankerten Verpflichtungen sind überholt und haben keine Rechtswirkung mehr. Infolgedessen wurde die Aufhebung vorgeschlagen, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, die Transparenz zu verbessern, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Eignung der EU-Rechtsetzung (fit for purpose) im Einklang mit der Agenda für bessere Rechtsetzung sicherzustellen.

Vorschläge für Maßnahmen zur Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG und damit verbundener Rechtsakte

Die erste Maßnahme besteht in dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Streichung der Anforderungen für eine einheitliche Berichterstattung. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Bezugnahmen auf die alten Komitologieregeln durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, zu ersetzen, wie dies in den Übergangsbestimmungen in Artikel 13 vorgesehen ist.

Die zweite Maßnahme zielt auf die Annahme einer Mitteilung ab, mit der die unter die Richtlinie 91/692/EWG fallenden Durchführungsbeschlüsse/-entscheidungen, die noch in Kraft sind, für überholt erklärt werden. In der Mitteilung werden die Beschlüsse/Entscheidungen genannt, die überholt sind und deren Rechtsgrundlage aufgehoben wurde.

Die dritte Maßnahme wird auf die Aufhebung zweier Durchführungsbeschlüsse abzielen, deren Rechtsgrundlage noch besteht, die inzwischen aber keine Rechtswirkung mehr haben.¹⁶

¹⁴ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Hin zu einem gemeinsamen Umweltinformationssystem (SEIS) {SEK(2008) 111} {SEK(2008) 112} (KOM(2008) 46 endg.).

¹⁵ SWD(2013) 18 vom 25. Januar 2013.

¹⁶ Beschluss 2011/92/EG der Kommission vom 10. Februar 2011 (ABl. L 37 vom 11.2.2011, S. 19) und Beschluss 2010/681/EU der Kommission vom 9. November 2010 (ABl. L 292 vom 10.11.2010, S. 65).

Im Laufe der vorbereitenden Analyse wurden mehrere Optionen geprüft, um eine wirksame Aufhebung sicherzustellen, bei der, soweit erforderlich, die Rechtswirkung erhalten bleibt. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in der Begleitstudie¹⁷ enthalten, in der empfohlen wird, die Richtlinie 91/692/EWG vollständig aufzuheben, überholte Bestimmungen zu streichen und gleichzeitig Bezug auf neue Vorschriften für Durchführungsrechtsakte zu nehmen. Die Option mit den genannten drei Maßnahmen wurde als besonders wirksam für den Abbau von Bürokratie und die Verbesserung der Rechtsklarheit erachtet.

Bereits geltende Richtlinie, auf die in der Richtlinie 91/692/EWG Bezug genommen wurde

Wie bereits erwähnt, sind von den 28 Rechtsakten (siehe Überblick in Tabelle 2), die ursprünglich in der Richtlinie 91/692/EWG genannt wurden, lediglich die Richtlinien 86/278/EWG und 87/217/EWG (siehe Überblick in Tabelle 1) noch in Kraft.

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen über die Berichterstattung der Richtlinie 86/278/EWG beizubehalten, sie aber an die neuen Vorschriften für Durchführungsakte gemäß dem AEUV anzupassen.

Die Berichterstattungsanforderungen der Richtlinie 87/217/EWG finden vor allem deswegen keine Anwendung, weil in den EU-Mitgliedstaaten kein Asbest mehr verwendet wird, nachdem die REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) für den Ausstieg aus der Herstellung und Verwendung von rohem Asbest und asbesthaltigen Waren gesorgt hat.

¹⁷ Online abrufbar unter: http://ec.europa.eu/environment/legal/reporting/index_en.htm

Tabelle 1: Überblick über die von dem vorgeschlagenen Beschluss zur Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG betroffenen Richtlinien und Verordnungen (alle übrigen für die Richtlinie 91/692/EWG relevanten Rechtsakte sind inzwischen überholt oder bedeutungslos geworden)

Noch in Kraft befindliche Rechtsakte, die auf die Richtlinie 91/692/EWG Bezug nehmen oder auf die in der Richtlinie Bezug genommen wird	Bestimmungen der aufgeführten Rechtsakte, die von der Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG betroffen sind	Artikel des vorgeschlagenen Beschlusses, der die Rechtsakte betrifft
1) Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	Artikel 13, 14, 15, 15a und 17	Artikel 3
2) Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest.	Artikel 13	Artikel 4
3) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft	Artikel 21	Artikel 1
4) Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid nimmt auf die Richtlinie 91/692/EWG Bezug	Artikel 27, 29, 30	Artikel 2
5) Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen	Artikel 21	Artikel 5
6) Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen	Artikel 9.	Artikel 6
7) Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien ¹⁸	Abgedeckt durch das Abfallpaket	Abgedeckt durch das Abfallpaket

¹⁸ Artikel 37 Absatz 1.

8) Artikel 9 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge ¹⁹	Abgedeckt durch das Abfallpaket	Abgedeckt durch das Abfallpaket
9) Artikel 15 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien ²⁰	Abgedeckt durch das Abfallpaket	Abgedeckt durch das Abfallpaket
10) Artikel 17 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ²¹	Abgedeckt durch das Abfallpaket	Abgedeckt durch das Abfallpaket

Tabelle 2: Übersicht über aufgehobene Richtlinien und Verordnungen, die zuvor unter die Richtlinie 91/692/EWG fielen

Aufgehobene Rechtsakte, die zuvor unter die Richtlinie 91/692/EWG fielen	Datum der Aufhebung
Die Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer ²² , geändert durch Artikel 3 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG ²³ aufgehoben.	31. Dezember 2014
Die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ²⁴ , geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ²⁵ aufgehoben.	23. März 2006
Die Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion ²⁶ , in der durch die Richtlinie 83/29/EWG ²⁷ geänderten Fassung, geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen ²⁸ aufgehoben.	7. Januar 2014

¹⁹ Artikel 9.

²⁰ Artikel 15.

²¹ COM(2015) 595 final; COM(2015) 593 final; COM(2015) 594 final; COM(2015) 596 final.

²² ABl. L 31 vom 5.2.1976, S. 1.

²³ ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37.

²⁴ ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23.

²⁵ ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 52.

²⁶ ABl. L 54 vom 25.2.1978, S. 19.

²⁷ ABl. L 32 vom 3.2.1983, S. 28.

²⁸ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

Aufgehobene Rechtsakte, die zuvor unter die Richtlinie 91/692/EWG fielen	Datum der Aufhebung
Die Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten ²⁹ , geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten ³⁰ aufgehoben, die ihrerseits durch die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ³¹ aufgehoben wurde.	21. Dezember 2013
Die Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Messmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten ³² , geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/692/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/855/EWG ³³ , wurde durch die Richtlinie 2000/60/EG aufgehoben.	21. Dezember 2007
Die Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsforderungen an Muschelgewässer ³⁴ , geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 2006/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer ³⁵ aufgehoben und neugefasst, die ihrerseits durch die Richtlinie 2000/60/EG aufgehoben wurde.	21. Dezember 2013
Die Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe ³⁶ , geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 2000/60/EG aufgehoben.	21. Dezember 2013
Die Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse ³⁷ , geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 2008/105/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik ³⁸ aufgehoben.	22. Dezember 2012

²⁹ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 1.

³⁰ ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 20.

³¹ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

³² ABl. L 271 vom 29.10.1979, S. 44.

³³ ABl. L 319 vom 7.11.1981, S. 16.

³⁴ ABl. L 281 vom 10.11.1979, S. 47.

³⁵ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 14.

³⁶ ABl. L 20 vom 26.1.2011, S. 43.

³⁷ ABl. L 81 vom 27.3.1982, S. 29.

³⁸ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84.

Aufgehobene Rechtsakte, die zuvor unter die Richtlinie 91/692/EWG fielen	Datum der Aufhebung
Die Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen ³⁹ , geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 2008/105/EG aufgehoben.	22. Dezember 2012
Die Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse ⁴⁰ , geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 2008/105/EG aufgehoben.	22. Dezember 2012
Die Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan ⁴¹ , geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 2008/105/EG aufgehoben.	22. Dezember 2012
Die Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG ⁴² , in der zuletzt durch die Richtlinie 90/415/EWG ⁴³ geänderten Form, geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 2008/105/EG aufgehoben.	22. Dezember 2012
Die Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten ⁴⁴ , geändert durch Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 2000/60/EG aufgehoben.	21. Dezember 2007
Die Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁴⁵ , geändert durch Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde mit der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁴⁶ aufgehoben.	25. Dezember 2003
Die Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid ⁴⁷ , in der durch die Richtlinie 85/580/EWG ⁴⁸ geänderten Fassung, geändert durch Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde mit der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft aufgehoben, die nicht auf	11. Juni 2010

³⁹ ABl. L 291 vom 24.10.1983, S. 1.

⁴⁰ ABl. L 74 vom 17.3.1984, S. 49.

⁴¹ ABl. L 274 vom 17.10.1984, S. 11.

⁴² ABl. L 181 vom 4.7.1996, S. 16.

⁴³ ABl. L 219 vom 14.8.1990, S. 49.

⁴⁴ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 26.

⁴⁵ ABl. L 229 vom 30.8.2011, S. 11.

⁴⁶ ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

⁴⁷ ABl. L 87 vom 27.3.1985, S. 1.

⁴⁸ ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 36.

Aufgehobene Rechtsakte, die zuvor unter die Richtlinie 91/692/EWG fielen	Datum der Aufhebung
die Richtlinie 91/692/EWG Bezug nahm und ihrerseits durch die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa aufgehoben wurde.	
Die Richtlinie 75/716/EWG des Rates vom 24. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe ⁴⁹ , geändert durch Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 93/12/EWG ⁵⁰ aufgehoben.	30. September 1994
Die Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen ⁵¹ , geändert durch Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde mit der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ⁵² aufgehoben, die ihrerseits durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen ⁵³ aufgehoben wurde.	7. Januar 2014
Die Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub ⁵⁴ , geändert durch Artikel 4 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde mit der Richtlinie 1999/30/EG ⁵⁵ aufgehoben, die ihrerseits mit Wirkung vom 11. Juni 2010 durch die Richtlinie 2008/50/EG aufgehoben wurde.	11. Juni 2010
Die Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft ⁵⁶ , geändert durch Artikel 4 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde mit der Richtlinie 1999/30/EG aufgehoben, die ihrerseits durch die Richtlinie 2008/50/EG aufgehoben wurde.	11. Juni 2010
Die Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid ⁵⁷ , in der durch die Richtlinie 85/580/EWG ⁵⁸ geänderten Fassung, geändert durch Artikel 4 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 1999/30/EG aufgehoben, die ihrerseits durch die Richtlinie 2008/50/EG aufgehoben wurde.	11. Juni 2010
Die Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung ⁵⁹ , geändert durch Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG,	12. Dezember 2010

⁴⁹ ABl. L 307 vom 27.11.1975, S. 22.

⁵⁰ ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 81.

⁵¹ ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 20.

⁵² ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8.

⁵³ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

⁵⁴ ABl. L 229 vom 30.8.1980, S. 30.

⁵⁵ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.

⁵⁶ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 15.

⁵⁷ ABl. L 87 vom 27.3.1985, S. 1.

⁵⁸ ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 36.

⁵⁹ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 23.

Aufgehobene Rechtsakte, die zuvor unter die Richtlinie 91/692/EWG fielen	Datum der Aufhebung
wurde durch die Richtlinie 2008/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle ⁶⁰ aufgehoben.	
Die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁶¹ , geändert durch Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle aufgehoben, die ihrerseits durch die Richtlinie 2008/98/EG ⁶² aufgehoben wurde.	11. Dezember 2010
Die Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle ⁶³ , geändert durch Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 96/59/EU des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) ⁶⁴ aufgehoben.	16. September 1996
Die Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle ⁶⁵ , geändert durch Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 91/689/EU des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle ⁶⁶ aufgehoben.	27. Juni 1995
Die Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle – in der Gemeinschaft – der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle ⁶⁷ , geändert durch Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft ⁶⁸ aufgehoben, die ihrerseits durch die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen ⁶⁹ aufgehoben wurde.	11. Juli 2007
Die Richtlinie 85/339/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel ⁷⁰ , geändert durch Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG, wurde durch die Richtlinie 94/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ⁷¹ aufgehoben.	29. Juni 1996

⁶⁰ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁶¹ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

⁶² ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.

⁶³ ABl. L 108 vom 26.4.1976, S. 41.

⁶⁴ ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31.

⁶⁵ ABl. L 84 vom 31.3.1978, S. 43.

⁶⁶ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

⁶⁷ ABl. L 326 vom 13.12.1984, S. 31.

⁶⁸ ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.

⁶⁹ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

⁷⁰ ABl. L 176 vom 6.7.1985, S. 18.

⁷¹ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

Tabelle 3: Übersicht über die Durchführungsrechtsakte, die noch in Kraft, aufzuheben oder für überholt zu erklären sind

Im Rahmen der Richtlinie 91/692/EWG erlassene Rechtsakte	Noch in Kraft	Für überholt zu erklären	Aufzuheben
1) Durchführungsbeschluss 2014/166/EU der Kommission vom 21. März 2014 zur Änderung des Beschlusses 2005/381/EG in Bezug auf den Fragebogen für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 1726) ⁷² .	✓		
2) Entscheidung 2005/381/EG der Kommission vom 4. Mai 2005 zur Einführung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1359) ⁷³ .	✓		
3) Entscheidung 2006/803/EG der Kommission vom 23. November 2006 zur Änderung der Entscheidung 2005/381/EG zur Einführung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2006) 5546) ⁷⁴ .	✓		
4) Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. April 2012 zur Einführung eines Fragebogens für Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle ⁷⁵ .	✓		
5) Entscheidung 2004/249/EG der Kommission vom 11. März 2004 über einen Fragebogen für Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der	✓		

⁷² ABl. L 89 vom 25.3.2014, S. 45.

⁷³ ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 43.

⁷⁴ ABl. L 329 vom 25.11.2006, S. 38.

⁷⁵ C(2012) 2384 final.

Im Rahmen der Richtlinie 91/692/EWG erlassene Rechtsakte	Noch in Kraft	Für überholt zu erklären	Aufzuheben
Richtlinie 2002/96/EG (über Elektro- und Elektronik-Altgeräte) ⁷⁶ .			
6) Entscheidung 2007/151/EG der Kommission vom 6. März 2007 zur Änderung der Entscheidungen 94/741/EG und 97/622/EG hinsichtlich der Fragebögen für den Bericht über die Durchführung der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und die Durchführung der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle ⁷⁷ .	✓		
7) Entscheidung 2000/738/EG der Kommission vom 17. November 2000 über einen Fragebogen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien ⁷⁸ .	✓		
8) Entscheidung 2001/753/EG der Kommission vom 17. Oktober 2001 über einen Fragebogen zur Erstellung der Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge ⁷⁹ .	✓		
9) Entscheidung 97/622/EG der Kommission vom 27. Mai 1997 über die Fragebögen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung bestimmter Abfallrichtlinien ⁸⁰ .	✓		
10) Entscheidung 94/741/EG der Kommission vom 24. Oktober 1994 über die Fragebögen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung bestimmter Abfallrichtlinien ⁸¹ .	✓		
11) Durchführungsbeschluss 2011/632/EU der Kommission vom 21. September 2011 zur Festlegung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2000/76/EG des		✓	

⁷⁶ ABl. L 78 vom 16.3.2004, S. 56.

⁷⁷ ABl. L 67 vom 7.3.2007, S. 7.

⁷⁸ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 24.

⁷⁹ ABl. L 282 vom 26.10.2010, S. 77.

⁸⁰ ABl. L 256 vom 19.9.1997, S. 13.

⁸¹ ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 42.

Im Rahmen der Richtlinie 91/692/EWG erlassene Rechtsakte	Noch in Kraft	Für überholt zu erklären	Aufzuheben
Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen ⁸² .			
12) Beschluss 2011/92/EU der Kommission vom 10. Februar 2011 zur Einführung eines Fragebogens für den ersten Bericht über die Durchführung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid ⁸³ .			✓
13) Beschluss 2010/681/EG der Kommission vom 9. November 2010 über einen Fragebogen für Berichte der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Durchführung der Richtlinie 1999/13/EG des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, für den Zeitraum 2011-2013 ⁸⁴ .			✓
14) Entscheidung 2007/531/EG der Kommission vom 26. Juli 2007 über einen Fragebogen für Berichte der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Durchführung der Richtlinie 1999/13/EG des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, für den Zeitraum 2008–2010. ⁸⁵		✓	
15) Entscheidung 2003/241/EG der Kommission vom 26. März 2003 zur Änderung der Entscheidung 1999/391/EG der Kommission vom 31. Mai 1999 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) ⁸⁶ .		✓	
16) Entscheidung 2002/605/EG der Kommission vom 17. Juli 2002 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ⁸⁷ .		✓	

⁸² ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 54.

⁸³ ABl. L 37 vom 11.2.2011, S. 19.

⁸⁴ ABl. L 292 vom 10.11.2010, S. 65.

⁸⁵ ABl. L 195 vom 27.7.2007, S. 47.

⁸⁶ ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 17.

⁸⁷ ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 74.

Im Rahmen der Richtlinie 91/692/EWG erlassene Rechtsakte	Noch in Kraft	Für überholt zu erklären	Aufzuheben
17) Entscheidung 1999/391/EG der Kommission vom 31. Mai 1999 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC). ⁸⁸		✓	
18) Entscheidung 1999/314/EG der Kommission vom 9. April 1999 über den Fragebogen zur Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ⁸⁹ .		✓	
19) Entscheidung 98/184/EG der Kommission vom 25. Februar 1998 über einen Fragebogen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinie 94/67/EG des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle ⁹⁰ .		✓	
20) Entscheidung 96/511/EG der Kommission vom 29. Juli 1996 über die in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG, 84/360/EWG und 85/203/EWG des Rates vorgesehenen Fragebögen ⁹¹ .		✓	
21) Entscheidung 96/302/EG der Kommission vom 17. April 1996 über die Erstellung eines Formulars zur Informationsübermittlung nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle ⁹² .		✓	
22) Entscheidung 92/446/EWG der Kommission vom 27. Juli 1992 über die Fragebögen zu den Wasserrichtlinien ⁹³ , in der durch die Entscheidung 95/337/EG der Kommission vom 25. Juli 1995 über die Fragebögen zu den Wasserrichtlinien geänderten Fassung.		✓	
23) Entscheidung 95/337/EG der Kommission vom 25. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 92/446/EWG über die Fragebögen zu den Wasserrichtlinien ⁹⁴ .		✓	

⁸⁸ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 39.

⁸⁹ ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 43.

⁹⁰ ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 48.

⁹¹ ABl. L 213 vom 22.8.1996, S. 16.

⁹² ABl. L 116 vom 11.5.1996, S. 26.

⁹³ ABl. L 247 vom 27.8.1992, S. 10.

⁹⁴ ABl. L 200 vom 24.8.1995, S. 1.

Folgenabschätzung

Eine Bewertung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen und eine breitere Konsultation wurden bereits im Zuge der Ausarbeitung der Mitteilung über ein gemeinsames Umweltinformationssystem (SEIS)⁹⁵ vorgenommen. Seither wurde die zugrunde liegende Analyse aktualisiert; und es wurde ein ausführliches Hintergrundpapier erstellt⁹⁶. Dies lieferte hinreichende Fakten für den Aufhebungsvorschlag, so dass eine zusätzliche Folgenabschätzung nicht erforderlich war.

Die Instrumente, die zur Erreichung der Ziele gewählt wurden (zwei Beschlüsse und eine Mitteilung) würden in der Praxis nichts an der Berichterstattung ändern, weil das vorgeschlagene Aufhebungspaket für größere rechtliche Klarheit sorgen wird, indem Rechtsvorschriften, die sowieso bereits überholt sind, gestrichen und mehrere Berichtspflichten durch eine „Lissabonisierung“⁹⁷ der Verfahren einander angeglichen werden. Effizienzgewinne werden voraussichtlich durch eine Vereinfachung des Besitzstands der Union erreicht, was bedeutet, dass kein wirtschaftlicher Nutzen erzielt wird, sondern Nutzen technischer und rechtlicher Art. Es war jedoch nicht möglich zu beziffern, welche Kosten und/oder welcher Nutzen unmittelbar durch die Aufhebung verursacht bzw. erzielt werden, weil ein großer Teil der ursprünglichen Verpflichtungen aus der Richtlinie in der Praxis bereits obsolet war.

(3) RECHTLICHE ASPEKTE

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Der Vorschlag für die Aufhebung im Bereich der Umweltberichterstattung weist Rechtsvorschriften aus, die überholt sind, oder sieht gegebenenfalls vor, geltende Bestimmungen durch geeignete Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu ersetzen.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Annahme des Aufhebungsbeschlusses ist Artikel 192 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Die von diesem Vorschlag erfassten Maßnahmen sind entweder überholt, weil ihr Inhalt in nachfolgende Rechtsakten aufgenommen wurde, oder weil sie zeitlich befristet waren und deshalb nicht mehr von Belang sind. Deswegen steht die Aufhebung dieser Maßnahmen mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Einklang. Der Unionsgesetzgeber muss die hierfür erforderlichen Maßnahmen erlassen.

Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen des vorgeschlagenen Beschlusses

⁹⁵ Siehe Folgenabschätzung zu SEIS (SWD(2008) 111 vom 1. Februar 2008.

⁹⁶ http://ec.europa.eu/environment/legal/reporting/index_en.htm

⁹⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 1

Verfügt die Änderung von Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates durch Einführung einer Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 2

Verfügt die Änderung von Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid durch Aufnahme einer Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 und die Anpassung von Artikel 29 der Richtlinie 2009/31/EG, der das Vorgehen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle vorsieht, an Artikel 290 AEUV.

Artikel 3

Verfügt die Änderung der Artikel 13, 15 und 17 sowie die Einführung eines neuen Artikels 15a der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft durch Einführung von Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 4

Verfügt die Änderung von Artikel 13 der Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest durch Streichung von Absatz 1 des Artikels.

Artikel 5

Verfügt die Änderung von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen.

Artikel 6

Verfügt die Änderung der Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen durch Änderung von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 4 und durch Streichung des ersten Satzes des Artikels 9 über Überwachung und Berichterstattung.

Artikel 7 und Artikel 8

Verfügen die Aufhebung der Richtlinie und den Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Anwendung des Aufhebungsrechtsakts. Das Inkrafttreten wird mit dem Vorschlag zur Kreislaufwirtschaft⁹⁸, der Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2008 über Abfälle betrifft und der die

⁹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft (COM(2015) 614 final).

Aufhebung bestimmter Richtlinien (Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge, Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien sowie Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle) vorsieht, und mit dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien⁹⁹ abgestimmt.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates

(4) AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

⁹⁹ COM(2015) 337 final/2.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 87/217/EWG des Rates, der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 86/278/EWG des Rates und der Richtlinie 94/63/EG des Rates in Bezug auf Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet der Umweltberichterstattung und zur Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf den Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁰⁰,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹⁰¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 86/278/EWG des Rates¹⁰² und die Richtlinie 76/217/EWG des Rates¹⁰³ stützen sich auf die Artikel 100 und 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, jetzt Artikel 115 und 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Änderungen dieser Richtlinien betreffen die Umweltpolitik der Union und sind eine direkte Folge der Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG¹⁰⁴ auf der Grundlage von Artikel 192 Absatz 1 AEUV. Es empfiehlt sich daher, die Richtlinien 86/278/EWG und 87/217/EWG auf der Grundlage von Artikel 192 Absatz 1 AEUV zu ändern.

¹⁰⁰ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹⁰¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹⁰² Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6).

¹⁰³ Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (ABl. L 85 vom 28.3.1987, S. 40).

¹⁰⁴ Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48).

- (2) Die Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰⁵ stützt sich auf Artikel 100a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, jetzt Artikel 114 AEUV. Änderungen dieser Richtlinie betreffen die Umweltpolitik der Union und sind eine direkte Folge der Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG auf der Grundlage von Artikel 192 Absatz 1 AEUV. Es empfiehlt sich daher, die Richtlinie 94/63/EG auf der Grundlage von Artikel 192 Absatz 1 AEUV zu ändern.
- (3) Die Richtlinie 91/692/EWG zielte darauf ab, in bestimmten Umweltschutzrichtlinien die Vorschriften über die Übermittlung von Angaben und die Veröffentlichung von Berichten auf sektoraler Basis zu rationalisieren und zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden mehrere Richtlinien durch die Richtlinie 91/692/EWG dahingehend geändert, dass einheitliche Anforderungen an die Berichterstattung eingeführt wurden.
- (4) Die Umsetzung der mit der Richtlinie 91/692/EWG eingeführten Anforderungen an die Berichterstattung ist aufwändig und zeigt keine Wirkung. Viele Rechtsakte der Union, die durch die Richtlinie 91/692/EWG geändert worden waren, wurden ersetzt und enthalten keine Anforderungen mehr an die Berichterstattung in der mit der Richtlinie 91/692/EWG eingeführten Form. So wurden beispielsweise mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰⁶ sieben Rechtsakte der Union im Bereich der Wasserpolitik aufgehoben, und das mit der Richtlinie 91/692/EWG eingeführte Berichterstattungssystem wurde nicht übernommen. Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰⁷ enthält keine Bezugnahme auf die Richtlinie 91/692/EWG und sieht ein eigenes Berichterstattungssystem vor.
- (5) Darüber hinaus sieht die Richtlinie 91/692/EWG keinen Einsatz elektronischer Hilfsmittel vor. Da die ReportNet-Anwendungen der Europäischen Umweltagentur mit Erfolg eingeführt wurde und sektorale Initiativen zur Straffung der Berichterstattung (z. B. Wasserinformationssystem für Europa) angelaufen sind, wurden die Notwendigkeit und Wirksamkeit eines horizontalen Berichterstattungsinstrumentes zunehmend in Frage gestellt. Schließlich besteht seit der Annahme der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰⁸ und der damit einhergehenden Entwicklung des gemeinsamen Umweltinformationssystems¹⁰⁹ ein moderneres und wirksames horizontales Konzept für das Informationsmanagement und die Berichterstattung im Rahmen der EU-Umweltpolitik.
- (6) Die Richtlinie 91/692/EWG sollte daher aufgehoben werden.

¹⁰⁵ Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 24).

¹⁰⁶ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

¹⁰⁷ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

¹⁰⁸ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

¹⁰⁹ KOM(2008) 46 vom 1. Februar 2008.

- (7) Bis auf die Richtlinien 87/217/EWG und 86/278/EWG sind die meisten der durch die Richtlinie 91/692/EWG geänderten Richtlinien nicht mehr in Kraft.
- (8) Nach der Richtlinie 86/278/EWG müssen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie auf der Grundlage eines Fragebogens oder einer Vorlage erstellen, der bzw. die von der Kommission gemäß dem in der Richtlinie 91/692/EWG festgelegten Verfahren entworfen wurde. Um zu vermeiden, dass durch die Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG ein rechtliches Vakuum entsteht, muss die Bezugnahme auf die Richtlinie 91/692/EWG durch eine Bezugnahme auf die Richtlinie 86/278/EWG ersetzt werden.
- (9) Nach Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁰, die den Ausstieg aus der Herstellung und Verwendung von rohem Asbest und asbesthaltigen Erzeugnissen in der Union vorsieht, hat sich die Berichterstattung gemäß der Richtlinie 87/217/EWG in den Mitgliedstaaten erübrigt. Es empfiehlt sich daher, die Anforderungen an die Berichterstattung in Richtlinie 87/217/EG zu streichen.
- (10) Nach Annahme der Richtlinie 91/692/EG enthielten die folgenden Verordnungen und Richtlinien eine Bezugnahme auf die Richtlinie 91/692/EG: Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹¹, Richtlinie 94/63/EG, Richtlinie 1999/31/EG des Rates¹¹², Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹³, Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁴, Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁵, Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁶ und Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹⁷.

¹¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

¹¹¹ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

¹¹² Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

¹¹³ Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).

¹¹⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

¹¹⁵ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

¹¹⁶ Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 275 vom 5.6.2009, S. 32).

¹¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1).

- (11) Als Teil des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft¹¹⁸ schlug die Kommission vor, die Richtlinien 2008/98/EG, 94/62/EG, 1999/31/EG und 2000/53/EG zu ändern und die Bezugnahme auf die Richtlinie 91/692/EWG zu ersetzen. Um sicherzustellen, dass durch die Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG kein rechtliches Vakuum entsteht, sollte dieser Beschluss vom selben Zeitpunkt an anwendbar sein, wie die Rechtsakte, die im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Kreislaufwirtschaft vorgeschlagen sind.
- (12) Nach den Richtlinien 2009/31/EG und 2003/87/EG müssen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinien auf der Grundlage eines Fragebogens oder einer Vorlage erstellen, der bzw. die von der Kommission gemäß dem Verfahren der Richtlinie 91/692/EWG entworfen wurde. Um zu vermeiden, dass durch die Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG ein rechtliches Vakuum entsteht, muss die Bezugnahme auf die Richtlinie 91/692/EWG durch eine Bezugnahme auf die entsprechende Richtlinie ersetzt werden.
- (13) Um sicherzustellen, dass gewisse Bestimmungen der Anhänge der Richtlinie 86/278/EWG auf dem neuesten Stand sind, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Anpassung dieser Bestimmungen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zu erlassen. Um sicherzustellen, dass die Anhänge der Richtlinie 2009/31/EG auf dem neuesten Stand sind, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Anpassung dieser Anhänge an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Damit insbesondere das Europäische Parlament und der Rat gleichberechtigt an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte beteiligt sind, erhalten sie alle Dokumente zur selben Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (14) Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 enthält eine Bezugnahme auf die Richtlinie 91/692/EWG. Die betreffende Bestimmung bezieht sich auf den ersten Berichtszeitraum, der bereits abgelaufen ist. Die betreffende Bestimmung sollte daher gestrichen werden.
- (15) Die in der Richtlinie 94/63/EG enthaltenen Anforderungen an die Berichterstattung sind für die Zwecke der Überwachung der Umsetzung jener Richtlinie nicht länger erforderlich. Die betreffende Bestimmung sollte daher gestrichen werden.
- (16) Die Richtlinien 87/217/EWG, 2003/87/EG und 2009/31/EG, die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 und die Richtlinien 86/278/EWG und 94/63/EG sollten daher entsprechend geändert werden –

¹¹⁸ COM(2015) 614 final vom 2.12.2015.

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie 2003/87/EC erhält folgende Fassung:

„Der Bericht ist auf der Grundlage eines Fragebogens bzw. einer Vorlage zu erstellen, der bzw. die von der Kommission in Form eines Durchführungsrechtsakts erlassen wurde. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 22a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Artikel 2
Änderung der Richtlinie 2009/31/EG

Die Richtlinie 2009/31/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 27 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bericht ist auf der Grundlage eines Fragebogens bzw. einer Vorlage zu erstellen, der bzw. die von der Kommission in Form eines Durchführungsrechtsakts erlassen wurde. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

2. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Artikel 29
Änderung der Anhänge

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29a delegierte Rechtsakte zur Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen.“

3. Folgender Artikel 29 a wird eingefügt:

*„Artikel 29a
Ausübung der Befugnisübertragung*

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 29 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 29 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 29 erlassen wurde, tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

4. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 30
Ausschussverfahren*

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Klimaänderung unterstützt, der durch Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates* eingesetzt wurde. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

* Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

** Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

Artikel 3
Änderung der Richtlinie 86/278/EWG

Die Richtlinie 86/278/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 15a delegierte Rechtsakte zur Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen.

Absatz 1 ist nicht auf die in den Anhängen I A, I B und I C aufgeführten Parameter und Werte, alle Faktoren, die die Berechnung dieser Werte beeinflussen können, sowie die in den Anhängen II A und II B angegebenen Parameter anwendbar.“

2. Artikel 14 wird gestrichen.

3. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 39 der Richtlinie 2008/98/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates* eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates**.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

* Richtlinie 2008/98/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

** Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

4. Folgender Artikel 15a wird eingefügt:

„Artikel 15 a

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

5. Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die sektoralen Berichte sind auf der Grundlage eines Fragebogens bzw. einer Vorlage zu erstellen, der bzw. die von der Kommission in Form von Durchführungsrechtsakten erlassen wurde. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Artikel 4

Änderung der Richtlinie 87/217/EWG

Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 87/217/EWG wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013

Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Bericht bezieht sich auf einen Zeitraum von drei Jahren und wird der Kommission elektronisch spätestens neun Monate nach Ablauf des darin erfassten Dreijahreszeitraums übermittelt.

Der erste elektronische Bericht erfasst den Zeitraum ab der Veröffentlichung der europäischen Liste bis zum 31. Dezember 2018.“

Artikel 6
Änderung der Richtlinie 94/63/EG

Die Richtlinie 94/63/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, für welche Auslieferungslager diese Abweichung gilt.“

2. Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten machen der Kommission detaillierte Angaben über die Gebiete, in denen sie beabsichtigen, solche Abweichungen zuzulassen; danach unterrichten sie die Kommission über alle Änderungen, die diese Gebiete betreffen.“

3. In Artikel 9 wird Satz 1 gestrichen.

Artikel 7
Aufhebung der Richtlinie 91/692/EWG

Die Richtlinie 91/692/EWG wird aufgehoben.

Artikel 8
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [OP: DATUM des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 37 Absatz 1¹¹⁹ der Richtlinie 2008/98/EG, der Änderung von Artikel 9¹²⁰ der Richtlinie 2000/53/EG, der Änderung von Artikel 15¹²¹ der Richtlinie 1999/31/EG und der Änderung von Artikel 17¹²² der Richtlinie 94/62/EG.]

Artikel 1 gilt ab dem [OP: DATUM des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 22a der Richtlinie 2003/87/EG¹²³].

¹¹⁹ COM(2015) 595 final.

¹²⁰ COM(2015) 593 final.

¹²¹ COM(2015) 594 final.

¹²² COM(2015) 596 final; COM(2015) 337.

¹²³ COM(2015) 337.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident